



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 20. April.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 613. (2)

Nr. 8486.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei, aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelverwendung bei Erneuerung der Gültigkeitsdauer von Pässen, mit dem Decrete vom 27. Februar d. J., 3. 82, nachstehende erläuternde Bestimmung erlassen: Wenn ein Paß, dessen Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist, erneuert, das heißt, wenn die Reisebewilligung für einen weiteren, als den in dem Passe bei seiner Ausfertigung angeordneten Zeitraum ertheilt, und diese Bewilligung auf dem alten Passe selbst, oder auf einem demselben beigefügten Bogen angemerkt wird, so hat der gesetzlich vorgeschriebene Paßstempel neuerlich in Anwendung zu kommen. — W. l. ches in Folge Note der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz vom 28. v. M., 3. 2927, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird. — Laibach am 7. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 615. (2)

Nr. 8482.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von Seite des k. k. Guberniums in Triest unterm 26. März d. J. an das Landvolk im Küstenlande gerichtete Belehrung über den Sinn der allerhöchsten Ortes bewilligten Constitution wird in Folge eines Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Inneren vom 31. vorigen, auch hierlandes hiemit allgemein kund gegeben. — Laibach am 9. April 1848.

Joh. Rep. Praksich Ritter v. Znaimwerth,
Gubernial-Secretär.

A n d a s L a n d v o l k.

Der Kaiser hat den Ländern seines weiten Reiches eine Constitution zugesichert. — Dieser Verheißung hat der einmüthige Jubel aller Völker von einem Ende der Monarchie zum andern geantwortet. — Es muß was herrliches seyn um dieses kaiserliche Geschenk einer Constitution. — Nicht Euch will ich dessen Bedeutung erklären, die Ihr vieler Menschen Länder, vieler Staaten Formen gesehen habt, sondern Euch andern gilt meine Rede, Euch, die Ihr den Sorgen der Heimath mehr, als der Weltbühne zugewendet, von unklaren Hoffnungen trunken, vor dem neuen, unverstandenen Worte steht, begierig die Schätze zu heben, die es birgt. — In jedem Staate, was auch die Form seiner Regierung sey, gibt es ein Ding, dem Alle unterthan sind — das Gesetz. — Wer macht das Gesetz? — Bisher war es der Wille des Kaisers allein, ein väterlicher Wille zwar, der die Gerechtigkeit zum Ziele und die Liebe zum Führer hatte, aber dennoch

der Wille eines Einzigen, zu dessen Ohr die Wünsche des Volkes nicht immer dringen konnten. — Was thut er nun, Euer Kaiser? — Er ruft Euch zu: Schickt mir die Weisesten unter Euch, wählt sie selbst nach der freien Eingebung Eures persönlichen Vertrauens. Diese Männer sollen sich zu bestimmten Zeiten um mich versammeln, und nur was ich mit ihrer Zustimmung beschließe, soll Gesetzeskraft haben. — Das ist die Constitution.

Der Staat ist ein großes Hauswesen und braucht Einkünfte, um so größere, je mehr Verbesserung er einführen, je mehr er für das Beste wirken soll. — Diese Einkünfte sind die Steuern. — Die Abgeordneten des Volkes selbst werden in Zukunft die Größe und Art der Steuer bestimmen. Sie selbst werden machen, daß diese gerecht vertheilt, und auf die zweckmäßigste Art eingebracht werde. — Sie selbst werden alle Jahre den Haushalt des Staates prüfen, so wie jetzt Eure Gemeinde-Räthe den Haushalt der Gemeinde prüfen, und offen vor aller Welt Augen wird alljährlich dargelegt werden, wie der Staat die Steuer verwendet, die Ihr ihm zahlt. — Das ist die Constitution.

Die Regierung, die auf diese Weise Hand in Hand mit dem Volke geht, braucht nicht den Tadlern den Mund zu verschließen. Die Öffentlichkeit und die Herrschaft der Wahrheit sind eines und dasselbe. Was kein noch so künstliches System der Controlle vermag, das wird ihr Sonnenblick vermögen. — Darum hat der Kaiser das Wort und die Schrift freigegeben. — Das ist die Constitution.

Ihr wollt in Friede und Sicherheit die Früchte Eures Fleißes genießen. — Gegen die äußern Feinde, gegen die fremden Eroberer schützt Euch das tapfere Heer, der starke Arm des Kaisers. — Gegen die Ruhestörer im Innern macht der Kaiser Euch selbst zu Wächtern. Er will die Bürger zu Hütern ihrer eigenen Freiheit und Sicherheit bestellt sehen, er will die National-Garde, und das ist die Constitution.

Wollt Ihr nun wissen, was die Constitution nicht ist? — Eine neue Einrichtung in einem so großen Reiche, wie die österreichische Monarchie, braucht Zeit und Rath. Der Kaiser hat versprochen, das Werk nach allen Kräften zu beschleunigen. — Wer ein altes Haus bewohnt, wird es nicht einreißen, bevor das neue unter Dach steht. — Wenn nun Jemand Euch glauben machen will, daß mit der kaiserlichen Verheißung der Constitution jedes bisherige Band des Gehorsames gelöst sey, kein früheres Gesetz mehr zu Recht bestehe, ein Jeder in seinen Wünschen zur Selbsthilfe greifen könne, so saget ihm, daß dieser Rath einen Abgrund des Verderbens berge, und daß die Constitution nicht sey.

Die Steuern und Abgaben sind eine Nothwendigkeit, sie bestehen in allen Staaten der Welt. Daß sie möglichst erleichtert, daß die Lastigsten davon gegen minder lästige und

Zweckmäßigere vertauscht werden — wer mehr als der durch die Constitution berufene Körper der Abgeordneten des Volkes selbst wird auf dieses Ziel losarbeiten? Allein auch dieser zarte und verwickelte Gegenstand braucht Zeit und Rath, und bis die Steuern und Abgaben neu geregelt werden, müssen dieselben nach dem gegenwärtigen Systeme einfließen. — Wenn Euch Jemand glauben machen wollte, daß Ihr von nun an keine Steuern mehr zu zahlen habt, oder daß Ihr eigenmächtig und vorgehend einzelne Gattungen derselben aufheben könnt, so saget ihm, daß dieß der Bankrott des Staates wäre, und daß dieß die Constitution nicht sey.

Die Privatrechte sind heilig, die der Reichen, wie die der Armen, die der Herren, wie die der Bauern. Eine Umgestaltung der unterthänigen Leistungen und Gebührenten liegt im Interesse beider Theile. Unter dem Einflusse der Constitution wird sie schneller zur Reife kommen, und eine Verbesserung Eurer Lage wird nicht ausbleiben. — Wenn Euch aber Jemand sagen sollte, daß Ihr ohne weiters aller Verpflichtungen gegen Eure Herrschaften und Urbarsherren entbunden seyd, so saget dem Versucher, daß jeder Frevel gegen ein Privatrecht eine Drohung gegen alle andern Privatrechte ist, und somit auch gegen Eure eigenen, und daß die Rechtlosigkeit die Constitution nicht ist.

Nehmt diese meine Worte zu Herzen. — Bewahrt sie in ihrer Reinheit, die reichen kaiserlichen Zugeständnisse, und bewahrt zugleich im tiefen Grunde des Herzens das Euch selbst ehrende Gefühl des Dankes für den großmüthigen Geber, der, was andere Völker stufenweise in langen Zwischenräumen und in der Schule harter Prüfungen errungen, Euch mit einem Male aus dem Schöße seines Vaterherzens geschenkt hat. — Seine That ist vollbracht, sein Ruhm vollendet. — Der Euerige ist erst zu erwerben, er besteht darin, daß Ihr Euch des kaiserlichen Vertrauens und seiner Gaben würdig zeigt. — Ihr werdet es!

Es lebe der Kaiser! Es lebe die Constitution!

3 616. (2)

Nr. 8783.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Beförderung des Robot- und Zehent-Ablosungsgeschäftes betreffend. — Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. März d. J. zur Beförderung des Robot- und Zehent-Ablosungsgeschäftes ausnahmsweise allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die Obrigkeiten jene Rustical- und Dominical-Grundstücke, welche sie als Entgelt für die abgelöste Robot- und Zehent-schuldigkeit von ihren Unterthanen übernehmen, wenn sie selbe nicht in eigener Benützung behalten können oder wollen, wieder an Unterthanen veräußern dürfen, ohne dabei an die Beschränkungen der Grundzerstückungs-Vorschriften gebunden zu seyn. — Dieselbe Ausnahme soll auch den Unterthanen zu Statten kommen, wenn sie zu dem Behufe, um zur Ablösung der Robot- und Zehent-schuldigkeit sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen, Theile ihres Rustical- oder emphiteu-

tischen) Dominical-Grundbesitzes an andere Unterthanen veräußern. — Nur hat bei Grundveräußerungen letzterer Art das Kreisamt, so wie bei den Grundabtretungen an die Obrigkeiten im geeigneten Wege sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet werde, und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden; ferner hat das Kreisamt darauf zu sehen, daß die von den Unterthanen für die veräußerten Grundstücke gelösten Geldbeträge wirklich nur für die Robat- und Behentablösung verwendet werden. — In Bezug auf die Frage, ob solche zum Behufe der Robat- und Behentablösung hintangegebenen, einem andern Besitzer zugefallenen Grundstücke in Zukunft als mit dem neuen Besitzstande untrennbar vereinigt, oder als Ueberlandgründe zu behandeln seyn werden, wird aber die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät nachträglich erfolgen. — Die obigen allerhöchsten Bestimmungen werden nun in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. v. M., Z. 8671, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 10. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Eadinig,
k. k. Gubernialrath.

Z. 612. (2) Nr. 5971/1070
Concurs = Verlautbarung.

An der hiesigen k. k. Normal-Hauptschule ist die Stelle eines Lehrers der Zeichnungskunst und der technischen Lehrgegenstände, nämlich: Baukunst, Geometrie, Stereometrie, Mechanik, Naturlehre, das Rechnen und Geographie, mit dem sistirten Gehalte von Fünfhundert Gulden G. M. zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben sich der am 15. Juni l. J. an der k. k. Normal-Hauptschule zu Innsbruck, oder jener zu Wien, Prag, Graz und Laibach abzuhaltenden Concursprüfung zu unterziehen, und ihre mit glaubwürdigen Zeugnissen versehenen Gesuche über Religion, Alter, Geburtsort und Vaterland, bisherige Anstellung und Bezüge, dann Fähigkeit und Moralität bei den betreffenden fürstbischöflichen Consistorien zu überreichen und sich längstens bis 13. Juni l. J. persönlich bei der betreffenden Normalschul-Direction zu melden. — Innsbruck am 17. März 1848. Vom k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Graf v. Sarnthein,
k. k. Sub. Secretär.

Z. 623. (2)

Seine k. k. Majestät haben über Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruht, daß die auf den 1. k. M. nach Frankfurt a. M. berufene constituirende deutsche Nationalversammlung aus ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sey, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundesversammlung mit Beschlüssen vom 9. d. M. diesen Wünschen beigetreten ist. — Diese Beschlüsse lauten dahin, daß: 1) die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde; daß 2) in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften, in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne; 3) daß als wohlberechtigt und als wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sey; 4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und es nicht nothwendig sey, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll; 5) daß auch die politischen Flücht-

linge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wohlberechtigt und wählbar sind; 6) endlich daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen können. — Welches in Gemäßheit des hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 15. d. M., Z. 755/M. J., mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das Erforderliche mit der größten Beschleunigung veranlaßt wird, daß diese Wahlen hierlandes ganz nach den vorstehenden Grundsätzen vorgenommen werden, dessen Ergebnis bekannt gegeben werden wird. — Von dem k. k. illyrischen Gubernial-Präsidium. Laibach am 17. April 1848.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 629. (1) Nr. 6967.

Verlautbarung
des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1848 bis dahin 1849 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1848 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsaffationen für die Zinszeit von Georgi 1848 bis Georgi 1849 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und

gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsaffationen erlassenen Vorschriften pünctlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, Z. 20001, Gubernial-Intimat vom 24. Juli 1840, Z. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angelegten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämthlichen Ausmittlungen und Localrevisitionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:

der 1. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 2. " " " " " " " "	41 — "	82
" 3. " " " " " " " "	83 — "	117
" 4. " " " " " " " "	118 — "	167
" 5. " " " " " " " "	168 — "	205
" 6. " " " " " " " "	206 — "	247
" 8. " " " " " " " "	248 — "	284
" 9. " " " " " " " "	285 — "	lit. G.

Für die Vorstadt St. Peter:

der 10. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 11. " " " " " " " "	41 — "	80
" 12. " " " " " " " "	81 — "	120
" 13. " " " " " " " "	121 — "	lit. A.

Für die Capuziner-Vorstadt:

der 15. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 16. " " " " " " " "	41 — "	lit. D.

Für die Gradisch-Vorstadt:

der 17. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 18. " " " " " " " "	41 — "	lit. A.

Für die Polana-Vorstadt:

der 19. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	45
" 20. " " " " " " " "	46 — "	lit. E.

Für die Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

der 22. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	lit. B.
der erstern, und der letztern Vorstadt	1 — "	lit. L.

Für die Vorstadt Tyrnau:

der 23. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 24. " " " " " " " "	41 — "	lit. A.

Für den Carolinen-Grund:

der 25. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	35
--	-------------	----

Für die Vorstadt Krakau:

der 26. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	lit. C.
--	-------------	---------

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünctlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuer Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1848 bis dahin 1849, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zins-ertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse, über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermiethen, durch Gebäudemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Subernial-Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12987, und hohen Subernial-Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebiten bezahlten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß, so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermiethung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt, und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden mußte. — K. k. Kreisamt Laibach am 13. April 1848. Ludwig Freih. v. Mac. Neven D'Kelly, k. k. wirkl. Subernialrath u. Kreishauptmann.

Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 614. (2) Nr. 3032.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen der Gertraud Hlebaina von Moistrana, Bezirk Kronau, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich der von der Laibacher Sparcasse ausgestellt, der Wittstallerin gehörigen Sparcassebücheln Nr. 16660, mit einer Capitalseinlage pr. 100 fl. auf Namen der Wittstallerin lautend, und Nr.

6100 mit einer Capitalseinlage pr. 50 fl. auf Namen Maria Legat lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwei Sparcassebücheln aus was immer für einem Rechtsrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachten zwei Sparcassebücheln nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 1. April 1848.

3. 605. (3) Nr. 3144.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Grünwald, Schneidermeister, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Georg Zunder von Jeschza eine Klage auf Zahlung von 82 fl. G. M. c. s. c. eingebracht und um Anordnung einer Tagssatzung zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsache gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 17. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort des Beklagten Anton Grünwald diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Verteidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung auszuführen und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Anton Grünwald, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit derselbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach den 8. April 1848.

3. 606. (3) Nr. 3231.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Wiederbesetzung der durch das am 31. März l. J. erfolgte Ableben des Anton Jacob erledigten Scharfrichters-Stelle der Concurs binnen sechs Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die Laibacher Zeitung, eröffnet sey. Mit allerhöchster Entschließung vom 25. April 1818 ist mit dieser, für das Laibacher Gouvernement-Gebiet systemisirten Scharfrichters-Stelle ein jährlicher Gehalt von 400 fl. G. M., der Genuß der freien Wohnung im Scharfrichter-Hause, nebst dem Genuße des dabei befindlichen ausgemerkten Terrains, verbunden; ferner hat der Scharfrichter, nebst der Executionsgebühr, in allen Fällen der Zureisen ein Taggeld von 3 fl. G. M. zu beziehen, und kann sich zur Fuhr der Worspann oder Post bedienen; weiters wird demselben für den Unterhalt eines Gehilfen, den er stets beizubehalten verpflichtet ist, ein jährlicher Betrag von 120 fl. G. M. und auf Reisen die Aufrechnung eines Taggeldes pr. 1 fl. G. M. bewilliget. Jene, die sich um diese erledigte Stelle bewerben wollen, werden angewiesen, ihre Gesuche, worin sie Alter, körperliche Beschaffenheit und Gesundheit, so wie Moralität genau auszuweisen, nebstbei aber auch über ihre allfälligen Praxis glaubwürdige Zeugnisse beizubringen, binnen obigem Termine hierorts einzubringen.

Laibach den 11. April 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 619. (1) Nr. 611.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Hrn. Franz Scherko von Zicknig, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Roschitz von Seuscheg gehörigen, dem Gute Thurnlat sub Rect. Nr. 419 dienstbaren, auf 4224 fl. 15 kr. geschätzten Ein- und ein halb Hubearealität, wegen schuldigen 322 fl. 4 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagssatzung auf den 3. April, 3. Mai und 3. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr in Loco des Executen mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietung unter dem Schätzungswerte dem Bestbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 11. Februar 1848. Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagssatzung sind keine Kauflustigen erschienen.

3. 620. (1) Nr. 3958.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Georg Novak von Godovich, wider Katharina Korzbe von ebenda, wegen aus dem Urtheile ddo. 8. Juli 1847, Z. 2091, schuldiger 55 fl. 30 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf der, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 696 dienstbaren $\frac{3}{4}$ Hube auf dem III. Sage intabulirten Heirathsgut-Forderung pr. 1000 fl. gewilliget, und hiezu die Termine, auf den 4. März, 4. April und 4. Mai, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags bei diesem Gerichte bestimmt, mit dem Anhang, daß, falls diese Forderung bei der 1. und 2. Tagssatzung um den Betrag pr. 1000 fl. nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der letzten Feilbietung auch unter dem Nennwerthe dem Bestbietenden hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 12. November 1847. Anmerkung. Bei der 1. und 2. Feilbietungstagssatzung sind keine Kauflustigen erschienen.

3. 621. (1) Nr. 376.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau wird dem Johann Rabitsch von Aßling, derzeit unbekannten Dasenys, und seinen gleichfalls unbekannten Nachfolgern bekannt gemacht: Es habe wider sie Joseph Vernouscheg von Aßling sub pr. hod. 3. 376, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 64 zinsbaren Raiffealrealität Hs. Nr. 31 in Aßling, aus dem Titel der Ersizung hieramts angebracht, worüber die Tagssatzung zum mündlichen Verfahren auf den 15. Juli l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so sand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Anton Rasinger von Aßling aufzustellen.

Dessen werden dieselben mit dem Beisage verständiget, daß sie ihre Behelfe entweder dem gedachten Curator an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter zu ernennen und anher namhaft zu machen, oder persönlich zur Tagssatzung zu erscheinen wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer Veräumniß entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksgericht Kronau am 28. März 1848.

3. 628. (1) Nr. 1192.

E d i c t.

Diejenigen, welche auf den Nachlaß des am 17. Februar 1848 in Lustthal verstorbenen Gärtners Georg Bauer Ansprüche stellen, haben solche bei der auf den 4. Mai d. J., Vormittag 9 Uhr angeordneten Tagssatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden. Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Verlassenschaft am 5. Mai d. J., Vormittag 9 Uhr in Loco Lustthal an den Meißbietenden hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 11. April 1848.

3. 596. (3) Nr. 346.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Persche von Altenmarkt, gegen Ferni Stritol von Krainzbe, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der löblichen Herrschaft Radlscheg sub Urb. Nr. 297, Rect. Nr. 482 dienstbaren Ein-achtel Hube, wegen schuldiger 48 fl. gewilliget, und

zu deren Vornahme drei Tagssitzungen, auf den 10. Mai, 10. Juni und 10. Juli 1848, jedesmal früh 9 Uhr in loco Krainzhe mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagssitzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 7. Febr. 1848.

3. 593. (3) Nr. 390.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria wird den unbekannten Erben des Anton Milly, welche auf die zu Idria sub Cons. und Urb. Nr. 45 liegende Realität irgend einen Anspruch zu machen verneinen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Johann Milly, als physischer Besitzer der obbenannten Realität, bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der zu Idria-Hs.-Nr. 45 liegenden, der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria sub Urb. Nr. 45 dienstbaren Realität angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagssitzung auf den 4. Juli l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Anton Kosler zu Idria aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die unbekannten Erben zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst zu erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen Rechtswege einzuschreiten wissen werden, widrigens sie die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen treffen würden.

Bezirksgericht der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria am 23. März 1848.

3. 568. (3) Nr. 883/267

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Mülkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es seien in der Executionsache des Primus Ukaz von Stein, gegen Leopold Janeschitz von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 28. August executive intabulato 16. November 1847, Nr. 2433/16, schuldiger 265 fl. 3 1/2 kr., der seit 1. Jänner 1845 rückständigen 5 % Interessen hievon, der zuerkannten Gerichtskosten pr. 1 fl. 45 kr., der schon anerlaufenen und noch fernern Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 28. März 1848, Nr. 833/267, bewilligten executiven Teilbietung des, dem Leopold Janeschitz gehörigen, in der k. k. Stadt Stein sub Cons. Nr. 44 liegenden, dahin sub Urb. Nr. 23 und Rect. Nr. 21 dienstbaren Hauses sammt dem dazu gehörigen Waldantheile Dobrava, alles in dem durch das Protocoll vom 16. März d. J., Nr. 818/267, gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 1020 fl., die Tagssitzungen auf den 2. Mai, dann den 2. Juni und den 3. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Stein mit dem Anhang angeordnet, daß dieselbe nur bei der dritten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen in den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht hier amts bereit.

Mülkendorf am 28. März 1848.

3. 594. (3) Nr. 404.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria wird den unbekannten Erben des Mathias Ferjantschitz, welche auf die zu Ischekounig sub Cons. Nr. 8, Urb. Nr. 18 liegende 1/4 Hube irgend einen Anspruch zu machen verneinen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben Thomas Schinkou, als physischer Besitzer der obbenannten Realität, bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der, zu Ischekounig Haus-Nr. 8 liegenden, der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria sub Urb. Nr. 18 dienstbaren Realität angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagssitzung auf den 5. Juli l. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Rotter, subst. Steuereinnnehmer zu Idria, auf-

gestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekannten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst zu erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen Rechtswege einzuschreiten wissen werden, widrigens sie die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen treffen würden.

Bezirksgericht der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria am 19. März 1848.

3. 603. (3) Nr. 1017.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Friedrich Homann von Radmannsdorf, im eigenen und im Namen seiner Schwester Anna Homann, dann der Maria Homann, in die Relicitation der von Gertraud Bouk erstandenen, zu Hraschach sub Cons. Nr. 15 vorkommenden, der 23 Zuckergült sub Urb. Nr. 43 dienstbaren Ganzhube, wegen Nichtzahlung der Licitationsbedingungen gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssitzung auf den 27. Mai d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Bescheide bestimmt worden, daß die feilgebotene Realität, in so ferne kein höherer Andot erfolgt, auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen erliegen hieramts zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 31. März 1848.

3. 602. (3) Nr. 980.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf und Beldeß wird hiemit allgemein erinnert: Es habe Ursula Sorschak, Hausbesitzerin Nr. 81 in Kropp, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung folgender, auf ihrer zu Kropp sub Cons. Nr. 81 vorkommenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Post-Nr. 132 dienstbaren Hause und der dazu gehörigen Holzanteile pod petelinou-zam, angeblich indebite hastenden Satzposten, als:

- 1) des Schuldbriefes ddo. et intab. 20. Februar 1799 pr. 280 fl. zu Gunsten des Andreas Schuler von Jamnig;
- 2) der schiedsrichterlichen Aussprüche ddo. 3. Mai 1803 et 18. Mai 1804, et intab. 11. Juni 1804, pr. 120 fl. 19 kr. zu Gunsten des Andreas Schuler in Kropp;
- 3) des Schuldscheines ddo. 11. Juni 1804, intab. 10. Mai 1806, zu Gunsten der Ursula Zeralla von Nuze pr. 200 fl.;
- 4) des schiedsrichterlichen Ausspruches ddo. 21. December 1809 et intab. 31. August 1810 zu Gunsten des Anton Praprotnik in Kropp pr. 35 fl.;
- 5) des Schuldbriefes vom 25. April et intab. 19.

3. 600. (2)

K u n d m a c h u n g.

Von dem gefertigten Bezirks-Commissariate werden nachbenannte, zur heurigen Rekrutenstellung berufene und auf die Vorladung zur Vorassentirung anher nicht erschienene Burschen aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einrückung dieses Edictes in das Provinzial-Intelligenzblatt, bei diesem Bezirks-Commissariate zu stellen.

Post-Nr.	N a m e	Geburtsort.	Haus-Nr.	P f a r r	Geburts-Jahr	Anmerkung.
1	Jacob Gasperin	Mitterdorf	20	Mitterdorf	1826	Mit Paß v. 16. Jänner 1848, 3. 40, abw.
2	Simon Janscha	Breslach	29	Möschnach	"	ohne Paß abwesend.
3	Blas Podgorz	Bigaun	28	Bigaun	"	detto
4	Joseph Douschan	Hofdorf	24	"	"	mit veralt. Paß abw.
5	Anton Pocher	Breslach	39	Möschnach	1827	detto
6	Johann Douschan	Hraschach	4	Lees	"	detto
7	Michael Pikon	Feistritz	98	Feistritz	1828	paßlos abwesend.
8	Mlois Kozhianzhizh	Tschermuz	9	Möschnach	"	mit Paß abwesend.
9	Johann Rosmann	Goriza	17	"	"	mit veralt. Paß abw.
10	Johann Kautschitz	Bigaun	36	Bigaun	"	detto
11	Gregor Kristan	"	54	"	"	paßlos abwesend.
12	Matthäus Nagu	Egofsch	14	"	"	detto
13	Anton Pogazher	"	15	"	"	mit veralt. Paß abw.
14	Johann Grovat	Polletsch	4	"	"	detto
15	Anton Ferjan	"	9	"	"	detto
16	Jacob Aufeneg	Möschnach	31	Möschnach	"	paßlos abwesend.
17	Mathias Kristan	Hlebiz	12	Lees	"	detto
18	Joseph Pollanz	Hraschach	28	"	"	detto
19	Sebastian Wurnig	Mitterdobrava	9	Dobrava	"	detto

K. k. Bezirks-Commissariat Radmannsdorf und Beldeß am 11. April 1848.

October 1810, zu Gunsten des Thomas Scherion in Neumarkt pr. 71 fl.

eingetragen, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssitzung auf den 27. Mai l. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet worden.

Es werden demnach diese Sachgläubiger oder deren allfällige Rechtsnachfolger, die diesem Gerichte ihrem Daseyn und Aufenthalte nach unbekannt sind, erinnert, bei dieser Tagssitzung entweder selbst zu erscheinen, oder ihre allfälligen Behelfe dem ihnen als Curator aufgestellten Hrn. Franz Schuller in Kropp an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter diesem Gerichte namhaft zu machen, als im Widrigen die Streitsache bloß mit dem Curator nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 31. März 1848.

3. 604. (3) Nr. 1109.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Maria Kriviz von Egofsch, als Mutter und Vormünderin, und Franz Rosmann, als Vormund der mj. Andreas Kriviz'schen Kinder von Egofsch, gegen Johann Rosmann, unbekannten Aufenthaltes, die Klage auf Erziehung des, der Herrschaft Stein sub Rect. Nr. 144, Urb. Nr. 179 dienstbaren Aekers per Javore, und der, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 179 dienstbaren Wiese Vograje sub praes. 24. März hieramts eingebracht.

Da der Aufenthalt des Beklagten, oder seiner allfälligen Rechtsnachfolger, diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man auf dessen Gefahr und Kosten den Johann Pogazher von Egofsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der, auf den 27. Mai d. J. früh 9 Uhr angeordneten Tagssitzung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden Johann Rosmann oder seine Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator die Behelfe aushändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt ordnungsmäßig einschreiten, da sie sich die aus dessen Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst zuzuschreiben haben würden.

K. k. Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 30. März 1848.

3. 599. (3) Nr. 334.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Glödnig wird bekannt gemacht: Man habe den Barthelmä Oblak, insgemein Butnar von Hrasche, wegen erwiesenen Hanges zur Verschwendung, unter Curatel gesetzt, und ihm zum Curator seinen Vater, auch Barthelmä Oblak, in Jamna, bestellt.

K. k. Bezirksgericht Glödnig am 26. März 1848.

Nr. 1442.